

## **Vierte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund**

**vom 13. März 2020**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1146), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 27. April 2017 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis, in § 2 Absatz 6 Satz 6, § 5 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 3 Satz 5, § 14 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 3 Satz 1, § 18 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4, § 20 Absatz 4, § 21 Absatz 4 Satz 3, § 22 Absatz 3 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1 und 3, § 24 Absatz 1 Satz 1 und 5 und Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 26 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 3, § 28 Absatz 2, § 33 Absatz 3, § 34 Absatz 2 Satz 2, § 35 Absatz 2 Satz 4, der Überschrift des § 37, § 37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 5, § 40 Absatz 2 Satz 1 sind jeweils die Wörter „Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten und Internationales“ durch die Wörter „Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten“ zu ersetzen.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch den Studierenden“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
„Der Antrag kann jederzeit und ohne Einhaltung der in § 18 Absatz 3 für Prüfungen vorgesehenen Frist gestellt werden.“
4. In § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass ein Teil der Prüfungen eines Semesters oder in begründeten Ausnahmefällen auch alle Prüfungen eines Semesters während der Vorlesungszeit angeboten werden.“
5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu jedem Versuch einer Prüfung anmelden“ ein Komma sowie die Wörter „mit Ausnahme des dritten Versuchs einer Prüfung (zweite Wiederholung), der von Amts wegen durch das Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten angemeldet wird“ angefügt.

6. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Ist die oder der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, ist die Prüfung zum nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen. Überschreiten Prüflinge aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legen sie Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. § 18 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nachfrist nur gewährt wird, wenn die genannten Gründe das Ablegen oder die Vorbereitung der Wiederholungsprüfung verhindern oder unzumutbar machen. Der Antrag auf Anerkennung der Gründe ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der 14-tägigen Meldefrist gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 für den Prüfungszeitraum der Wiederholungsprüfung schriftlich im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten anzuzeigen und einzureichen. Im Falle von Krankheit gelten für den Nachweis die Anforderungen des § 23 Absatz 3 entsprechend. Die Frist kann um ein weiteres Semester verlängert werden, wenn die betreffende Prüfung untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden ist. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Studiengangs vorgesehene Auslandsaufenthalte oder Praxissemester ohne Antrag zu einer späteren Wiederholung berechtigen. Die Nachfrist für die erste Wiederholungsprüfung gilt als gewährt, wenn die Wiederholungsprüfung nicht später als im dritten Semester nach dem in der Fachprüfungsordnung festgelegten Regelprüfungstermin stattfinden kann. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig.“

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zum Ablauf des Tages“ ersetzt und die Wörter „Beginn des Prüfungszeitraums“ durch die Wörter „der Prüfung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nur möglich, wenn die Wiederholungsfristen des § 21 Absatz 3 eingehalten werden.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Hat die oder der Studierende drei Semester eines Bachelor-Studiengangs oder zwei Semester eines Master-Studiengangs als Duales Studium erbracht, wird die Duale Studienform zusätzlich in das betreffende Zeugnis aufgenommen, wenn nicht die oder der Studierende dem bis zum Zeitpunkt des Kolloquiums widerspricht.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Gesamtnote nach Absatz 1 ist mit dem Zeugnis der Benotungsprozentsatz auszuweisen, basierend auf der Gesamtzahl der im Laufe der letzten drei Kalenderjahre in dem Studiengang vergebenen Noten. Soweit die Mindestzahl von 30 Absolventinnen und Absolventen nicht erreicht wird, wird der Referenzzeitraum für die betroffenen Studiengänge auf vier oder fünf Jahre verlängert. Wird die genannte Mindestzahl auch hierdurch nicht erreicht, sollen die in vergleichbaren Studiengängen vergebenen Noten durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats zur Ermittlung des Benotungsprozentsatzes des betreffenden Studiengangs herangezogen werden. Kann die Mindestzahl hiernach nicht erreicht werden, wird kein Benotungsprozentsatz ausgewiesen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nummer 4 bis 6 erst zum 01.09.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Stralsund vom 15. Januar 2019 und der Genehmigung der Rektorin vom 13. März 2020.

Stralsund, den 13. März 2020

**Die Rektorin  
der Hochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

*Veröffentlichungsvermerk:*

*Die Satzung wurde am 13. März 2020 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.*